

IFRS direkt **Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

April 2018



Überlegungen zur Rechnungslegung venezolanischer Tochterunternehmen und deren Einbezug in den Konzernabschluss

Dieser IFRS direkt ersetzt den vorherigen In brief „Accounting considerations for Venezuelan entities (update as of July 2017)“.

Hintergrund

In den letzten Jahren hat die venezolanische Regierung ein Regime der strikten Devisenverkehrskontrolle verfolgt. Internationale Unternehmen sehen sich weiterhin großen Schwierigkeiten bei der Rückführung von Gewinnen aus venezolanischen Unternehmen ausgesetzt. Es besteht eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der Wechselkurse, der Beträge, die zu bestimmten Wechselkursen zurückgeführt werden können und dem zeitlichen Ablauf einer solchen Rückführung. Noch immer spielt die staatliche Regulierung eine große Rolle (d. h. Preisregulierung und Arbeitsgesetze) und kann sich daher auf die Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung von Unternehmen einschränkend auswirken.

Konsolidierung venezolanischer Tochterunternehmen

Es wurde die Frage gestellt, ob international agierende Unternehmen aufgrund der anhaltenden Unsicherheit und der Probleme bei der Gewinnrückführung eine Endkonsolidierung ihrer venezolanischen Tochterunternehmen gemäß IFRS in Betracht ziehen sollten.

Internationale Unternehmen dürfen ihre venezolanischen Tochterunternehmen allerdings nur dann endkonsolidieren, wenn die drei Kriterien für Beherrschung i. S. d. IFRS 10 "Konzernabschlüsse" nicht mehr erfüllt sind. Die Unsicherheiten bezüglich der Gewinnrückführung sowie die Devisenbeschränkungen in Venezuela führen für sich genommen jedoch wahrscheinlich nicht zu einem Verlust der Beherrschung nach IFRS 10, wobei jeder Einzelfall einer individuellen Bewertung zu unterziehen ist.

Ein Investor beherrscht ein Unternehmen, wenn sämtliche der drei folgenden Kriterien erfüllt sind [IFRS 10.7(a)–(c)]:

- a) Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen;
- b) eine Risikobelastung durch oder Anrechte auf schwankende Renditen aus seinem Engagement in dem Beteiligungsunternehmen; und
- c) die Fähigkeit, seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen so zu nutzen, dass dadurch die Höhe der Rendite des Investors beeinflusst wird.

Sollten sich die Tatsachen oder Umstände in Bezug auf eines oder mehrere der Kriterien für das Vorliegen von Beherrschung ändern, hat ein Unternehmen das Vorliegen von Beherrschung neu zu bewerten.

Ein Investor verliert die Beherrschung über ein Tochterunternehmen, wenn er nicht mehr über die gegenwärtige Fähigkeit verfügt, die maßgeblichen Tätigkeiten zu lenken und folglich nicht mehr in der Lage ist die Höhe der Renditen zu beeinflussen. Dies ist grundsätzlich eine hohe Hürde. Wenn ein Unternehmen hingegen über Verfügungsgewalt verfügt, muss es nachweisen, dass es keiner Risikobelastung durch schwankende Renditen ausgesetzt ist, damit Beherrschung i. S. d. IFRS 10 verneint werden kann. Schwierigkeiten bei der Gewinnrückführung und Unsicherheiten bezüglich des Wechselkurses sind indes nicht gleichzusetzen mit einem Verlust der Beherrschung.

Dies ergibt sich aus IFRS 10.B83: *“Ein Investor, der Verfügungsgewalt über ein Beteiligungsunternehmen hat, kann die Beherrschung über das Beteiligungsunternehmens verlieren, wenn er kein Anrecht auf den Empfang von Renditen oder keine Risikobelastung durch Verpflichtungen mehr hat.”*

Ein Mutterunternehmen, das die maßgeblichen Tätigkeiten seines Beteiligungsunternehmens in Venezuela weiterhin lenkt, erfüllt das Kriterium der Verfügungsgewalt, und ist wahrscheinlich auch weiterhin schwankenden Renditen ausgesetzt. Diese Renditen können positiv, negativ und/oder auch nicht-finanzieller Art sein (siehe IFRS 10.B56 und .B57).

Verschiedene international agierende Mutterunternehmen sind oftmals unterschiedlichen Situationen ausgesetzt, die jeweils sorgfältig zu untersuchen sind. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die meisten venezolanischen Tochterunternehmen im Rahmen des gegenwärtigen Umfelds weiterhin zu konsolidieren sind.

Ein Mutterunternehmen muss berücksichtigen, ob erhebliche Zweifel an der Existenz von Beherrschung vorliegen. Unternehmen sollten außerdem bedenken, welche Angaben zu machen sind, um die Ausübung von Ermessen und die bei der Einschätzung über das Vorliegen von Beherrschung zugrunde gelegten Annahmen zu erläutern. [IFRS 12.7]. Außerdem müssen Unternehmen Angaben zu wesentlichen Einschränkungen machen, die bezüglich ihrer Fähigkeit bestehen, Vermögenswerte des Konzerns zu nutzen und Verbindlichkeiten zu erfüllen. [IFRS 12.13].

Hochinflation

Venezuela ist eine hochinflationäre Volkswirtschaft, daher ist IAS 29 „Rechnungslegung in Hochinflationärländern“ anzuwenden. Wir verweisen auf den In brief „Hyperinflationary economies at 31 December 2017“ zu einer Auflistung der hochinflationären Volkswirtschaften zum 31. Dezember 2017.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Das Management sollte darüber hinaus Angaben gemäß IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“ über die Auswirkung der Devisenverkehrskontrollen in Venezuela auf die Verfügbarkeit von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zur allgemeinen Verwendung für den Konzern machen.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaue

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaue@de.pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@de.pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@de.pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.jhtml

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.